Resolution betreffend die Neuordnung der Bundesfinanzen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **45 (1953)**

Heft 10

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-353603

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Resolution betreffend die allgemeine Arbeitsgesetzgebung

Nach Anhören der ergänzenden Exposés zur Frage der Arbeitsgesetzgebung beschließt der ordentliche Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes:

1. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund wird beauftragt, alles zu tun, damit der Ende 1954 ablaufende Bundesbeschluß über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen unverzüglich durch ein Bundesgesetz über die Gesamtarbeitsverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung abgelöst wird. Die jüngsten Arbeiten der Expertenkommission sollten dem Bundesrat erlauben, noch im Laufe dieses Jahres den eidgenössischen Räten einen endgültigen Entwurf zu unterbreiten, der der Entwicklung und den auf dem Gebiete der Arbeitsbeziehungen erzielten Fortschritten Rechnung trägt. Der neue Gesetzestext darf die Bewegungsfreiheit der Vertragsorganisationen nicht behindern, sondern sollte sie ermutigen, paritätische Abmachungen zu fördern, da solche den besten Beitrag zum sozialen Frieden darstellen.

2. Obwohl der Kongreß weiterhin dem Gesetz über die Gesamtarbeitsverträge den Vorzug gibt, ist er nichtsdestoweniger der Meinung, daß die Schaffung eines allgemeinen Arbeitsgesetzes ebenfalls einer dringenden Notwendigkeit entspricht. Er beauftragt daher den Schweizerischen Gewerkschaftsbund, bei den eidgenössischen Behörden vorstellig zu werden, damit diese die Prüfung der verschiedenen Vernehmlassungen betreffend das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen rasch zum Abschluß bringen.

3. Ohne näher auf die Vernehmlassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 5. März 1952 betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit einzutreten, ist der Kongreß der Auffassung, daß die überaus langen Wochenarbeitszeiten, die in gewissen Wirtschaftszweigen noch bestehen, verkürzt werden müssen.

Resolution betreffend die Neuordnung der Bundesfinanzen

Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hat von der Vorlage über die *Neuordnung der Bundesfinanzen* Kenntnis genommen.

Er stellt fest, daß die Vorlage nicht genügt, um dem Bund die Mittel zur Verfügung zu stellen, die er nötig hat, um die ihm gestellten Aufgaben befriedigend zu erfüllen. Der Kongreß anerkennt aber, daß die Neuordnung dem Bund für vorläufig zwölf Jahre das finanzielle Rückgrat sichert und daß sie die Möglichkeit späterer Ergänzungen auf Einzelgebieten offen läßt.

Die Verwerfung der Vorlage würde den Bund in eine sehr mißliche Lage versetzen, indem sie einen Ausfall der Einnahmen von rund 750 Millionen Franken im Jahr bedeuten würde. Die bedenkliche Folge wäre eine massive Verschuldung oder der Rückfall in das Vollmachten- und Dringlichkeitsrecht. Ueberdies wäre damit eine ernste Gefährdung der ganzen Sozialpolitik des Bundes verbunden.

Der Kongreß könnte die Verantwortung für eine solche Politik nicht übernehmen. Er erblickt in der Vorlage ein Kompromißwerk und ist, unter der Voraussetzung, daß in den weitern parlamentarischen Beratungen gegenüber den Anträgen des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission keine Verschlechterung eintritt, bereit, zuzustimmen, um eine Verständigung mit andern

Kreisen unseres Volkes herbeizuführen. Er fordert alle Arbeitnehmer des ganzen Landes dringend auf, in der bevorstehenden Volksabstimmung für die Vorlage einzutreten und erwartet von den anderen Wirtschaftsverbänden und von den politischen Parteien, daß sie sich in gleicher Weise für die Wohlfahrt des Ganzen einsetzen und der Vorlage ihre Unterstützung angedeihen lassen.

Resolution zur Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den bisherigen Leistungen und der Entwicklung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Mit ebensolcher Genugtuung stellt er fest, daß die wiederholten Versuche, Mittel der AHV ihrer Zweckbestimmung zu entfremden, durch die entschieden ablehnende Haltung des Gewerkschaftsbundes abgewehrt werden konnten. Er beauftragt das Bundeskomitee, sich auch allfälligen weiteren Versuchen ähnlicher Art kategorisch zu widersetzen.

Der Kongreß begrüßt die Beschlüsse der Eidg. AHV-Kommission und des Bundesrates, den technischen Ueberschuß der AHV in erster Linie zur Wiederherstellung der Rentenwerte zu verwenden, wie sie bei Schaffung des Versicherungswerkes galten. Die Anträge des Bundesrates und die Beschlüsse des Nationalrates in bezug auf die Rentenerhöhung durch die zweite Revision des AHVG finden seine Billigung.

Der Kongreß bedauert immerhin die Aufhebung der Beitragspflicht der über 65jährigen Erwerbstätigen, die keiner sozialen Notwendigkeit entspricht und beträchtliche Mittel erfordert, die für weitere Verbesserungen hätten verwendet werden können. Im Interesse eines raschen Inkrafttretens der geplanten Rentenerhöhungen verzichtet der Kongreß indessen darauf, den Kampf gegen diese Herabsetzung der Einnahmen weiterzuführen. Mit Entschiedenheit wird sich der Gewerkschaftsbund aber allen Versuchen widersetzen, den in seinem Verhältnis zu den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber bereits stark abgewerteten Beitrag der öffentlichen Hand auch nominell herabzusetzen.

Der Kongreß beauftragt das Bundeskomitee, sich weiter energisch für jede mögliche Verbesserung der Leistungen an die Versicherten und vor allem auch für die baldige Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung einzusetzen.

Volksbegehren (Initiative) zum Schutze der Mieter und Konsumenten

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen die Ergänzung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch folgenden Zusatz:

Art. 1

Der Bund trifft im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Maßnahmen zur Sicherung der Kaufkraft und zum Schutze gegen die Teuerung.

Art. 2

Die Preise und Margen für Waren, industrielle und gewerbliche Leistungen sowie die Miet- und Pachtzinse sind zu überwachen.